



Statuten des TCS Camping Clubs Schweiz

**verabschiedet an der Gründungs-
versammlung vom 2. November 2013**



Statuten des TCS Camping Clubs Schweiz

Inhaltsverzeichnis

I WESEN – ZWECK - SITZ	3
Art. 1 Wesen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Sitz	3
II MITGLIEDER.....	3
Art. 4 Mitgliederkategorien	3
Art. 5 Aufnahme	3
Art. 6 Ehrenmitglieder	4
Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
Art. 8 Beiträge, Finanzierung, Haftung.....	4
Art. 9 Bearbeitung von Mitgliederdaten.....	5
III ORGANISATION	5
Art. 10 Organe	5
A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
Art. 11 Zusammensetzung	5
Art. 12 Kompetenzen	6
Art. 13 Tagesordnung.....	7
Art. 14 Beschlüsse und Wahlen.....	7
Art. 15 Einberufung.....	7
B) VORSTAND	8
Art. 16 Zusammensetzung	8
Art. 17 Organisation und Kompetenzen.....	8
C) REVISIONSSTELLE	9
Art. 18 Amtsdauer, Qualifikationen.....	9
Art. 19 Kompetenzen	9
IV TCS CAMPING CLUBS.....	9
Art. 20 Status.....	9
Art. 21 Aufgabenverteilung	10
V VERSCHIEDENES	10
Art. 22 Kommunikationsmittel des TCS.....	10
Art. 23 Publikationen	10
Art. 24 Auflösung	10
Art. 25 Liquidation	10
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 26 Umsetzung durch die TCS Camping Clubs.....	11
Art. 27 Aufhebungsbestimmungen	11
Art. 28 Inkraftsetzung	11



I WESEN – ZWECK - SITZ

Art. 1 Wesen

- 1 Der TCS Camping Club Schweiz (TCS CC Schweiz) ist ein in Bern gegründeter, körperschaftlich organisierter, nicht gewinnorientierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
- 2 Der TCS CC Schweiz ist der Dachverband der TCS Camping Clubs und Einzelcampeure des TCS. Er ist mit dem Zentralverband Touring Club Schweiz (TCS Zentralverband) und dessen Sektionen ideell eng verbunden.

Art. 2 Zweck

- 1 Der TCS CC Schweiz wahrt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dem Campingwesen der Schweiz und fördert die Campingbewegung in der Schweiz, sofern sich dies mit den Interessen des TCS Zentralverbands und dessen Sektionen vereinbaren lässt.
- 2 Der TCS CC Schweiz vertritt seine Mitglieder für Belange im Bereich Camping gegenüber dem TCS Zentralverband, dessen Sektionen und gegenüber den Behörden.
- 3 Der TCS CC Schweiz fördert und koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den einzelnen TCS Camping Clubs, dem TCS Zentralverband, dessen Sektionen sowie anderen Organisationen aus dem Campingbereich.
- 4 Der TCS CC Schweiz und die TCS Camping Clubs können eigene Campingplätze erwerben und betreiben.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des TCS CC Schweiz ist am Ort des Sitzes des TCS Zentralverbandes.

II MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1 Mitglied des TCS CC Schweiz können Einzelcampeure (natürliche Personen) werden, welche die Bestrebungen des TCS CC Schweiz unterstützen, und die entweder im Ausland wohnen oder für die in deren Wohnkanton oder Wohnregion kein TCS Camping Club existiert. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im TCS CC Schweiz ist die Mitgliedschaft beim TCS Zentralverband.
- 2 Mitglied des TCS CC Schweiz kann jeder TCS Camping Club (juristische Person) werden, der als kantonaler oder regionaler TCS Camping Club die Interessen seiner Clubmitglieder wahrnimmt.
- 3 Der TCS Zentralverband ist Mitglied des TCS CC Schweiz.

Art. 5 Aufnahme

DIE EINZELCAMPEURE

- 1 Das Aufnahmegesuch erfolgt an das zugeordnete Sekretariat des TCS Zentralverbandes. Sobald der Mitgliederbeitrag eingegangen ist, erhält der Einzelcampeur eine Mitgliederkarte. Zusammen mit der Mitgliederkarte wird ein



- Leistungskatalog mit den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft abgegeben.
- 2 Der Vorstand des TCS CC Schweiz ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach der Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz schriftlich rekuriert werden. Deren Entscheid ist endgültig.

DIE TCS CAMPING CLUBS UND DER TCS ZENTRALVERBAND

- 3 Mit Gründung des TCS CC Schweiz werden alle beitretenden TCS Camping Clubs und der TCS Zentralverband Mitglied. Neue Vereine können gemäss den Bestimmungen von Art. 12 und Art. 17 der vorliegenden Statuten gegründet und als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den TCS CC Schweiz besonders verdient gemacht haben, durch die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft beim TCS CC Schweiz oder bei einem TCS Camping Club ist nicht Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Beitragspflicht für den TCS CC Schweiz befreit werden. Ein dadurch entstehender Ausfall von Mitgliederbeiträgen wird vom TCS CC Schweiz übernommen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft beim zugeordneten Sekretariat des TCS Zentralverbandes eingereicht werden;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Streichung gemäss Art. 8 Ziff. 5 hiernach;
 - d) durch Auflösung des TCS Camping Clubs bzw. durch Ableben des Einzelcampeurs.
- 2 Der Ausschluss aus wichtigen Gründen wird durch den Vorstand TCS CC Schweiz verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 8 Beiträge, Finanzierung, Haftung

- 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz festgelegt. Der Mitgliederbeitrag liegt in der von der Delegiertenversammlung des TCS Zentralverbandes festgelegten Bandbreite.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden vom TCS Zentralverband erhoben und unter dem TCS Zentralverband, dem TCS CC Schweiz und den TCS Camping Clubs verteilt. Der Verteilschlüssel wird vom TCS CC Schweiz und dem TCS Zentralverband festgelegt.
- 3 Der Mitgliederbeitrag der Einzelcampeure wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig.
- 4 Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet nur das Vereinsvermögen.



- 5 Zahlen die Einzelcampeure den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedsrechte 15 Tage nach Fälligkeit des Mitgliederbeitrags. Sie können ohne Weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des TCS CC Schweiz auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.

Art. 9 Bearbeitung von Mitgliederdaten

- 1 Die Einzelcampeure ermächtigen den TCS CC Schweiz, den TCS Zentralverband und dessen Sektionen, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern und zu bearbeiten.
- 2 Die Mitglieder ermächtigen den TCS CC Schweiz, ihre Daten zu Marketingzwecken, für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung selber zu verwenden, und für dieselbe Verwendung an den TCS Zentralverband, sowie an dessen Tochtergesellschaften und Sektionen weiterzuleiten.

III ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des TCS CC Schweiz sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 11 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TCS CC Schweiz. Sie besteht aus dem Vertreter der Einzelcampeure, den Delegierten der TCS Camping Clubs, dem Delegierten des TCS Zentralverbandes, dem Vorstand und dem Präsidenten des TCS CC Schweiz.
- 2 Die Einzelcampeure verfügen gesamthaft über eine Stimme. Ihre Stimme (für Anträge für Sachgeschäfte und Wahlen) geben sie schriftlich im Voraus ab. An der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz wird ihre Stimme vom Direktor der zuständigen Division des TCS Zentralverbandes vertreten. Falls keine Anträge eingegangen sind, nimmt der Direktor das Stimmrecht nicht wahr. Bei dessen Verhinderung wird die Stimme der Einzelcampeure durch einen vom Direktor benannten Vertreter wahrgenommen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten des TCS CC Schweiz der Stichentscheid zu.
- 3 Die Wahl der Delegierten der TCS Camping Clubs erfolgt durch die Versammlung des jeweiligen TCS Camping Clubs. Als Delegierte sind grundsätzlich die Präsidenten, und, sofern dem TCS Camping Club mehr als ein Mandat zusteht, oder sofern der Präsident verhindert ist oder gleichzeitig als Präsident des TCS CC Schweiz amtiert, der Vizepräsident oder eine weitere Person aus dem Vorstand des jeweiligen TCS Camping Clubs vorgesehen.
- 4 Die Zahl der TCS Camping Club Delegierten beträgt 23, wovon 1 Delegierter die Einzelcampeure vertritt und 1 Delegierter den TCS Zentralverband vertritt. Die restlichen 21 Delegiertenstimmen werden auf die TCS Camping Clubs nach dem Proporzsystem, wie es für die Aufteilung der Nationalratssitze auf die Kantone massgebend ist, mit einem Grundmandat pro TCS Camping Club und für die Einzelcampeure verteilt. Für die Berechnung des Delegationsanspruches eines



- TCS Camping Clubs gilt die Mitgliederzahl gemäss dem in den Statuten des TCS Zentralverbandes festgelegten Stichtag.
- 5 Die Delegierten der TCS Camping Clubs werden vom TCS CC Schweiz gemäss internem Reglement entschädigt.
 - 6 Ein Delegierter eines Organs des TCS Zentralverbandes, der Direktor der zuständigen Division des TCS Zentralverbandes, die Leiter der zuständigen strategischen Geschäftsfelder des TCS Zentralverbandes, der Redaktor des Publikationsorgans sowie der Produktmanager der Abteilung Camping Club des TCS Zentralverbandes nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Kompetenzen

- 1 In der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung;
 - b) die Beschlussfassung aller vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
 - c) die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
 - d) die Wahl:
 - des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
 - der Mitglieder des Vorstandes;
 - der Revisionsstelle;
 - der Ehrenmitglieder;
 - e) die Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - f) den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen;
 - g) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - h) die Beschlussfassung über die Gründung neuer oder Fusionierung bestehender TCS Camping Clubs; diese Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat des TCS Zentralverbandes vorgängig zur Validierung unterbreitet werden.
 - i) die Genehmigung der Statuten der TCS Camping Clubs;
 - j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Gründung und Auflösung von Immobilien- und sonstigen Gesellschaften; diese Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat des TCS Zentralverbandes vorgängig zur Validierung unterbreitet werden;
 - k) die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages im Rahmen der von der Delegiertenversammlung des TCS Zentralverbandes festgelegten Bandbreite;
 - l) die Genehmigung des vom Vorstand des TCS CC Schweiz ausgehandelten Verteilschlüssels für die Mitgliederbeiträge;
 - m) die Festlegung der Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 1 hiernach;
 - n) die Festsetzung von Sanktionen gegenüber TCS Camping Clubs bis hin zu deren Ausschluss insbesondere aufgrund von Verstössen gegen die Leitlinien und der Nichtbeachtung der Qualitätsgrundsätze des TCS Zentralverbandes;
 - o) die Revision der Statuten;
 - p) die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des TCS Zentralverbandes;
 - q) die Auflösung des TCS CC Schweiz.
- 3 Die Delegiertenversammlung verfügt über die Verwendung des Bilanzgewinns nach freiem Ermessen. Sie kann aus dem Bilanzgewinn eine Zuweisung an einen für Campingzwecke bestimmten Fonds vornehmen. Über die Verwendung beschliesst der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden



- Mitglieder. Der Vorstand erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes haben mit Ausnahme des Präsidenten bei Abstimmungen der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
 - 5 Protokoll führt der Produktmanager der Abteilung Camping des TCS Zentralverbandes. Der Produktmanager kann bei Verhinderung diese Aufgabe an einen Dritten delegieren.

Art. 13 Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
- 2 Anträge auf Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind 25 Arbeitstage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- 3 Der Vorstand hat das Recht, Anträge, die sich gegen die Interessen des TCS CC Schweiz, des TCS Zentralverbandes oder dessen Sektionen richten, mit Begründung zurückzuweisen.

Art. 14 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 2 Für Beschlüsse der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz gemäss Art. 12 lit. h bis o hiervor ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3 Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 4 Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 15 Einberufung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz ist durch den Vorstand jährlich einmal im 1. Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung, die Tagesordnung und die notwendigen Dokumente müssen den Delegierten spätestens 30 Tage vor dem Termin zugestellt werden.
- 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn 1/4 der Einzelcampeure oder der TCS Camping Clubs dies schriftlich verlangen. Die Einberufung, die Tagesordnung und die notwendigen Dokumente müssen den Delegierten spätestens 20 Tage vor dem Termin zugestellt werden.
- 3 Einladung und Tagesordnung werden jedem Mitglied schriftlich zugestellt oder können in den Verbandszeitungen publiziert werden. Die Einzelcampeure können nach Eingang der Tagesordnung sowie der dazugehörigen Dokumente innert 5 Arbeitstagen ihre Stimme abgeben. Ihre Stimme wird gesamthaft von einem Delegierten vertreten. Eine persönliche Teilnahme an der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz ist nicht möglich.



B) VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie vier (4) weiteren Mitgliedern.
- 2 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf die sprachlichen und regionalen Gegebenheiten Rücksicht genommen.
- 3 Die Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17 Organisation und Kompetenzen

- 1 Im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz.
- 2 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 3 Der Präsident des TCS CC Schweiz vertritt die Interessen des TCS CC Schweiz gegenüber dem TCS Zentralverband.
- 4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 5 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere folgende:
 - a) die Leitung des TCS CC Schweiz;
 - b) die Umsetzung der strategischen Leitlinien sowie der Qualitätsstandards des TCS Zentralverbandes;
 - c) die Sicherstellung der grundsätzlichen Übereinstimmung von Strategie und Ressourcen;
 - d) die Aushandlung der Verteilung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 2;
 - e) die Überwachung der Organisation innerhalb der TCS Camping Clubs insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Beschlussfassung über die Neugründung oder die Fusionierung von TCS Camping Clubs zuhanden der Delegiertenversammlung TCS CC Schweiz;
 - g) die Ergreifung von Massnahmen bei Missständen und Unstimmigkeiten innerhalb der und zwischen den TCS Camping Clubs sowie bei Missachtung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung TCS CC Schweiz; in wichtigen Fällen kann die Angelegenheit der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz zur abschliessenden Entscheidung vorgelegt werden;
 - h) die regelmässige Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit (u.a. Verwendung des Bilanzgewinnes) zuhanden der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz;
 - i) die Beschlussfassung über die Einsetzung von Kommissionen und Fachgruppen, die Wahl ihrer Mitglieder, die Festlegung ihrer Aufgaben sowie die Beschlussfassung über ihre Vorschläge;
 - j) die Nomination des Vertreters in Organen des TCS Zentralverbandes;
 - k) die Gestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der 5-Jahresplanung, der Teilstrategie Camping Club;
 - l) die Antragstellung für den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Händen der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz gemäss den Vorgaben des TCS Zentralverbandes;
- 6 Die Direktoren der zuständigen Divisionen des TCS Zentralverbands sowie der Redaktor CampCar nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.



- 7 Der Vorstand, die Arbeitsgruppen und Kommissionen werden vom TCS CC Schweiz gemäss internem Reglement entschädigt.
- 8 Das Protokoll führt der Produktmanager der Abteilung Camping Club des TCS Zentralverbandes. Der Produktmanager kann bei Verhinderung diese Aufgabe an einen Dritten delegieren.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 18 Amtsdauer, Qualifikationen

- 1 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein (1) Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben, über fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen und unabhängig von den anderen Organen sein.

Art. 19 Kompetenzen

- 1 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, sowie der Antrag über die Verwendung des Ergebnisses Gesetz und Statuten entsprechen.
- 2 Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV TCS CAMPING CLUBS

Art. 20 Status

- 1 Unter Vorbehalt der schon bestehenden TCS Camping Clubs darf nicht mehr als ein TCS Camping Club pro TCS Sektionsgebiet gegründet werden. Über die Gründung neuer TCS Camping Clubs entscheiden die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz und der Verwaltungsrat des TCS Zentralverbandes. Gleiches gilt auch für die Zusammenlegung bestehender Clubs auf deren gemeinsamen Antrag.
- 2 Das territoriale Gebiet der TCS Camping Clubs wird durch das Sektionsgebiet des TCS Zentralverbandes vorgegeben.
- 3 Im Rahmen der vorliegenden Statuten sind die TCS Camping Clubs selbständig. Die Statuten der TCS Camping Clubs sind von der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz zu genehmigen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den vorliegenden Statuten oder denjenigen des TCS Zentralverbandes widersprechen.
- 4 Die Statuten der TCS Camping Clubs haben zu bestimmen, was im Falle der Auflösung eines TCS Camping Clubs mit dem Vermögen zu geschehen hat.
- 5 Die TCS Camping Clubs haben das Recht, Einzelcampeure, die in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnhaft sind aufzunehmen.
- 6 Einem sich auflösenden oder aus dem TCS CC Schweiz ausscheidenden TCS Camping Club steht kein Anspruch auf das Vermögen des TCS CC Schweiz zu.



Art. 21 Aufgabenverteilung

- 1 Die Verwirklichung des in diesen Statuten vorgesehenen Zweckes obliegt den Organen des TCS CC Schweiz. Diese können den TCS Camping Clubs die Ausführung bestimmter Aufgaben übertragen.
- 2 Die TCS Camping Clubs verwirklichen den Vereinszweck auf ihrem Gebiet in Anlehnung an die Tätigkeit des TCS CC Schweiz und entsprechend den regionalen Gegebenheiten. Bei Differenzen über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen TCS CC Schweiz und TCS Camping Clubs kann der Vorstand des TCS CC Schweiz angerufen werden. Gegen dessen Entscheid kann an die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz rekurriert werden. Deren Entscheid ist für die TCS Camping Clubs verbindlich.
- 3 Die TCS Camping Clubs stehen in stetem Kontakt mit dem TCS CC Schweiz und den Sektionen des TCS Zentralverbandes und beteiligen sich an einem intensiven Informationsaustausch.

V VERSCHIEDENES

Art. 22 Kommunikationsmittel des TCS

Kommunikationsmittel, welche vom TCS Zentralverband vorgegeben und von der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz verabschiedet werden, sind von den TCS Camping Clubs zu übernehmen. Damit soll ein standardisierter Auftritt der TCS Camping Clubs sichergestellt werden.

Art. 23 Publikationen

- 1 Der TCS CC Schweiz kann periodisch erscheinende Verbandszeitungen veröffentlichen. Die zuständigen Organe können die Herausgabe anderer Publikationen, wie Jahrbücher, (Camping-)Führer, Karten usw. beschliessen.
- 2 Die offiziellen Mitteilungen können in den Verbandszeitungen des TCS CC Schweiz, der entsprechenden TCS Sektion oder des TCS Zentralverbandes bekannt gegeben werden.

Art. 24 Auflösung

- 1 Die Auflösung des TCS CC Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der 4/5 der Delegierten teilnehmen.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 3 Monaten eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.
- 3 Für die Auflösung ist in beiden Fällen die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 25 Liquidation

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Dieses geht an den TCS Zentralverband, mit der Auflage, das Vermögen zur Gründung einer neuen Gruppierung mit gleicher Zielsetzung (Camping) zu verwenden. Eine Rückvergütung an die Mitglieder ist



ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Umsetzung durch die TCS Camping Clubs

- 1 Mit der Genehmigung der vorliegenden Statuten verpflichten sich die TCS Camping Clubs, allenfalls widersprechende Bestimmungen der eigenen Statuten aufzuheben bzw. anzupassen.
- 2 Solange einzelne TCS Camping Clubs nicht in der Lage sind, gewisse Mitgliederkategorien in zweckmässiger Weise anzugliedern, ist der Vorstand TCS CC Schweiz ermächtigt, diese als Mitglieder des TCS CC Schweiz direkt aufzunehmen. Für diese gilt der II. Titel der Statuten sinngemäss.

Art. 27 Aufhebungsbestimmungen

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Alle in diesen Statuten nicht genannten Organe, Kommissionen und Fachgruppen werden mit Inkrafttreten dieser Statuten ungültig.

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am 2. November 2013 in Bern genehmigt worden und am selben Tag in Kraft getreten. Für die Umsetzung gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren.